

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

09.10.1998

Geschäftszahl

98/19/0020

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/02/20 89/01/0114 1

(hier: die erstinstanzliche Behörde hätte zunächst über die Primäransprüche der Fremden auf Feststellung ihrer Aufenthaltsberechtigung - allenfalls nach Klärung des Inhaltes solcher Anträge - abzusprechen und erst im Falle ihrer rechtskräftigen Nichtstattgebung über die von ihr als Anträge auf Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen gedeuteten Eventualanträge zu erkennen gehabt)

Stammrechtssatz

Ein sogenannter Eventualantrag ist im Verwaltungsverfahren durchaus zulässig. Das Wesen eines solchen Antrages liegt darin, daß er unter der aufschiebenden Bedingung gestellt wird, daß der Primäranspruch erfolglos bleibt. Wird bereits dem Primäranspruch stattgegeben, so wird der Eventualantrag gegenstandslos. Wird ein Eventualantrag vor dem Eintritt des Eventualfalles erledigt (hier: ein Wiederaufnahmsantrag, der nur für den Fall der Ablehnung eines primären Asylantrages durch die hierfür zuständige andere Behörde) belastet dies die Erledigung mit Rechtswidrigkeit zufolge Unzuständigkeit.

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

98/19/0021

98/19/0022

Serie (erledigt im gleichen Sinn):

96/19/3464 E 23. März 1999

96/19/3467 E 23. März 1999